

Hinweise

1. Die Prüfung ist bei der unteren Fischereibehörde abzulegen, in deren Bezirk der Prüfling seinen ständigen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) hat. Ausnahmen bedürfen (in Nordrhein-Westfalen) der schriftlichen Genehmigung der zuständigen unteren Fischereibehörde. Die Ausnahmegenehmigung ist dem Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung beizufügen.
2. Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind gemäß § 3 Absatz 4 der Verordnung über die Fischerprüfung (Fischerprüfungsordnung) vom 26. November 1997 (GV. NW. 1998 Seite 62)

spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin

bei der unteren Fischereibehörde einzureichen.

Anträge, die nach dieser Frist bei der unteren Fischereibehörde eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden und sind abzulehnen.

3. Zur Prüfung dürfen nicht zugelassen werden:
 - a. Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben,
 - b. Personen, für die für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
4. Die Verwaltungsgebühr für die Fischerprüfung beträgt:
 - a. bei Antragstellung auf Zulassung zur theoretischen und praktischen Prüfung **50,00 Euro**,
 - b. bei Wiederholung der praktischen Prüfung (bei bereits bestandenem theoretischen Teil) **30,00 Euro**.
5. Die Einzahlung der Verwaltungsgebühr hat vor Abgabe dieses Antrages auf Zulassung zur Fischerprüfung auf das Konto der

Sparkasse Minden-Lübbecke,
Kontonummer: 400 020 16,
Bankleitzahl: 490 501 01,
IBAN: DE63490501010040002016,
BIC: WELADED1MIN,

Verwendungszweck: Fischerprüfungsgebühren, Name und Vorname des Antragstellers

zu erfolgen.

Diesem Antrag ist eine Einzahlungsquittung des Kreditinstitutes, eine Ablichtung oder Durchschrift des Überweisungsträgers oder bei Online-Banking ein Ausdruck der Transaktion beizufügen.

Ohne Einzahlung/Überweisung bzw. Vorlage der Einzahlungsquittung und ohne Angabe der Bankverbindung für eine eventuelle Gebührenerstattung ist eine Zulassung zur Fischerprüfung nicht möglich.